Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 9.

(Nr. 12233.) Gesetz, betreffend die Einführung der Grundsätze der Verhältniswahl für die Wahl der Vertrauenspersonen des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen. Vom 3. März 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) erhält folgende Fassung:

Die Wahl erfolgt, sofern mindestens zwei Personen zu wählen sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, anderenfalls nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12234.) Gesetz, betreffend Ergänzung der Verordnung über Familiengüter (Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Lehen) vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 39) in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 77). Vom 3. März 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einzige Bestimmung.

Die gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 77) für die Aufnahme eines die Auflösung des Familienguts regelnden Familienschlusses auf Antrag bewilligte Frist wird bis zum 1. Oktober 1922 verlängert.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12235.) **Verordnung, betreffend Aufhebung des § 2 der Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten, vom 30. Dezember 1915 (Gesetzsamml. 1916 S. 2) und Wiedereinführung des § 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) und des § 10 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159). Vom 21. Februar 1922.**

Auf Grund der durch § 3 der Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten, vom 30. Dezember 1915 (Gesetzsamml. 1916 S. 2) erteilten Ermächtigung bestimme ich, wie folgt:

§ 1.

§ 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1915 wird aufgehoben.

§ 2.

§ 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) und § 10 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159) treten wieder in Kraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wendorff.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 554 Jahrgang 1921 ist auf Zeile 19 von oben zu lesen:
„12 000 Mark“ statt „12 500 Mark“.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 80 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten zu richten**.